
Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma KARANFIL Engineering GmbH & Co. KG sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Anderslautende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, außer diesen wurde schriftlich zugestimmt. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir einen Auftrag vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen und Lieferungen und für alle aus einem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
3. Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden, müssen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden und gehen dann diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Angebote – Beginn mit der Auftragsdurchführung

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Auch mündliche Aufträge sind bindend. Mündliche Aufträge müssen vom Kunden schriftlich bestätigt werden.
3. Ein Auftrag gilt als erteilt wenn der Kunde nicht widerspricht und vor einer Einigung über alle Punkte eines Auftrages in Kenntnis des Kunden mit der Auftragsdurchführung begonnen wird.

§ 3 Vertragsschluss

Ein Vertrag mit uns gilt als geschlossen, wenn unser Angebot vorbehaltlos vom Kunden angenommen wird oder wir mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung beginnen oder dem Kunden unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich.

§ 4 Auftragsdurchführung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Liefer- oder Leistungsgegenstand nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften bzw. die technischen Daten etc. aufzuweisen. Wir behalten uns vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in unseren Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-)Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen uns herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schulden wir Beratung nur insoweit, als diese von uns als vertragliche Hauptpflicht übernommen wurde.
2. Bei der Lieferung von Software gehören, Weiter- und Neuentwicklungen von Software nicht zum Lieferumfang, es sei denn es wird vertraglich vereinbart.
3. Der Kunde muss für die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung alle relevanten Tatsachen und Daten vollständig zur Verfügung zu stellen. Diese Daten und Tatsachen müssen nicht von uns auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Wenn einer unserer Mitarbeiter beim Kunden arbeiten durchführen soll, muss ein Arbeitsplatz sowie alle benötigten Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.
4. Sofern unsere Leistungen weiter erbracht werden, kann ein Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter der KARANFIL Engineering GmbH & Co. KG oder einen Dritter ersetzt werden.
5. Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden bei Entwicklungs-, Herstellungs- und Beratungsleistungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.
2. Vom Kunden werden alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für uns erbracht. Der Kunde stellt eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes.
3. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Kunden als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder als nicht ausführbar, wird er unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von uns angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten werden vom Kunden unverzüglich behoben.

§ 6 Nutzungsrechte

1. Bei der Lieferung von im Rahmen eines Kundenauftrages erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise Konzepten, Konstruktionszeichnungen, Software oder ähnlichem) räumen wir dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung.
2. Erarbeitete Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. dürfen von uns auch für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen verwendet werden

§ 7 Fristen und Termine

1. Nur schriftlich fixierte Termine können als verbindliche Termine angesehen werden, diese müssen aber auch als solche gekennzeichnet werden. Alle anderen Termine dienen nur als Orientierung. Wenn keine verbindlichen Termine und Fristen vereinbart werden können wir erst in Verzug geraten nach einer angemessenen Nachfrist. Änderungswünsche die erst verspätet oder nachträglich vom Kunden eingebracht werden, verlängern die Lieferzeiten.
2. Wenn eine Lieferung durch unvorhersehbare und durch uns unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), sich verzögert, so können wir teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinausschieben. Sobald uns eine Lieferschwierigkeit bekannt wird, werden wir unverzüglich den Kunden informieren. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Kommt der Kunde seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Verbindlichkeit, insbesondere geraten wir nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Erfüllt der Kunde seine Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen auch innerhalb einer der weiteren Mahnung folgenden angemessenen Nachfrist nicht, sind wir darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Uns stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus § 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Das gleiche Recht steht uns für den Fall zu, dass wir in Folge der eingetretenen Verzögerung das Projekt nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum oder nur zu erheblichen höheren Kosten durchführen können, zum Beispiel wegen anderweitiger Verpflichtungen.

§ 8 Preise und Zahlungen

1. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Des Weiteren werden alle Auslagen erstattet.
2. Ist eine Vergütung nach Stundensätzen vereinbart, gelten die Preise zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
3. Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei innerhalb 15 Werktagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
4. Bei mehreren Forderungen bestimmen wir auf welche wir die Zahlung anrechnen. Forderungen dürfen nicht mit Gegenansprüchen verrechnet werden. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
5. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, oder ist unsere Leistungspflicht aus von uns zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder können wir die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haften wir vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.
7. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, sofern wir dem Kunden keinen höheren Schaden nachweisen.

§ 9 Mängelansprüche

1. Sollten von uns eine mangelbehaftete Lieferung oder Leistung erbracht worden, muss uns die Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt werden.
2. Bei Standardprodukten von Fremdherstellern, richten sich die Mängelansprüche des Kunden nur gegen den jeweiligen Fremdhersteller; dies gilt auch bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Fremdhersteller.
3. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, wie beispielsweise das Fehlen von Komponenten oder Dokumentationsmaterial, sowie erkennbare Beschädigungen, sind uns gegenüber innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche erst später offensichtlich werden, müssen uns gegenüber innerhalb einer Woche nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Kunden gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
4. Besteht der Mangel nur in einer unerheblichen Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit, dürfen wir den Mangel abstellen oder einer Minderung stattgeben.

§ 10 Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
2. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB unverzüglich, ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist.

§ 11 Rücktritt, Kündigung

1. Ein Rücktrittsrecht für den Kunden wird nicht eingeräumt.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Kunden ergibt sowie bei einem Mangel des Produkts. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Kündigt der Kunde den Vertrag, so haben wir grundsätzlich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung oder einen Schadensersatz.

§ 12 Haftung

1. Unsere Haftung ist gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
2. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Angestellten und Mitarbeiter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum Eingang aller Zahlungen behalten wir uns das Eigentum an allen gelieferten Waren aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen.

§ 14 Hilfsmittel für die Auftragsdurchführung

1. Hilfsmittel die wir für beauftragte Leistungen benötigen, sind nicht Umfang der Leistungen und bleiben bei unserem Eigentum.
2. Nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den Kunden werden wir diese für einen Zeitraum von sechs Monaten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten. Der Kunde kann die Werkzeuge auch gegen Zahlung kaufen.

§ 15 Geheimhaltung

Nur ausdrücklich vom Auftraggeber schriftlich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Daten, Pläne und sonstige Unterlagen sowie Informationen unterliegen einer evtl. zwischen den Parteien vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtung. Werden Informationen vom Auftraggeber mündlich offenbart, so muss innerhalb von zehn (10) Tagen nach Offenbarung eine schriftlichen Einstufung der Informationen als geheimhaltungsbedürftig nachfolgen. Die Geheimhaltungspflicht beginnt im Zweifel ab Zugang des Schriftstücks, die Geheimhaltungsverpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren.

§ 16 Vermittlung

Schließt der Kunde mit einem während der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer im ersten Monat der Leistungserbringung oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach Beendigung der Leistungserbringung unmittelbar oder mittelbar einen Arbeitsvertrag, so sind wir berechtigt, 25% des Jahreseinkommens des Arbeitnehmers zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer als Honorar zu berechnen.. Dieses Honorar verringert sich danach um je1/12 pro vollendetem Monat der Zusammenarbeit. Das jeweilige Honorar ist in einer Summe fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen dem Arbeitnehmer und dem Kunden. Dem Kunden obliegt eine Auskunftspflicht, die es uns ermöglicht, das Jahreseinkommen festzustellen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Sindelfingen.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seine Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweils gesetzlich zulässigen Regelungen in Kraft, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.